

## Wichtige Informationen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Merkblatt soll Ihnen – nach Ihrer Gewerbeanmeldung - die notwendigen Schritte zu Ihrer steuerlichen Erfassung aufzeigen:

Registrieren Sie sich zeitnah vor Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung „ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“, um schnell Ihre Steuernummer zu erhalten. Rufen Sie [www.elster.de](http://www.elster.de) auf und klicken Sie dort auf „Benutzerkonto erstellen“. Die **Registrierung** ist **einmalig, kostenfrei** und erfordert keine Programminstallation! Bitte beachten Sie, dass Ihnen die **Zugangsdaten** zur erfolgreichen Registrierung aus Sicherheitsgründen in einem **zweistufigen Verfahren** (per Mail und per Post) bereitgestellt werden.

Anschließend füllen Sie in „ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“ unter [www.elster.de](http://www.elster.de) unter der Rubrik „Formulare & Leistungen > Alle Formulare“ den **„Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“** aus und übermitteln ihn elektronisch an das Finanzamt.

Beachten Sie bitte, dass Existenzgründerinnen und Existenzgründer verpflichtet sind, dem Finanzamt von sich aus den ausgefüllten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auf elektronischem Weg zu übermitteln, § 138 Absatz 1b Abgabenordnung.

Eine **Zuteilung der Steuernummer und eine umsatzsteuerliche Erfassung** beim Finanzamt können grundsätzlich **erst dann** erfolgen, **wenn der ausgefüllte Fragebogen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Finanzamt vorliegt**. Die zugeteilte Steuernummer wird im Anschluss auf postalischem Wege bekannt gegeben.

Wenn Sie die Erteilung einer **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** mit dem o.g. „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ beantragen, wird nach der umsatzsteuerlichen Erfassung beim Finanzamt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) informiert. Das BZSt teilt Ihnen Ihre USt-IdNr. daraufhin mit.

Weitere wichtige Hinweise:

- Eine **Registrierung bei ELSTER** ist – unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens – **stets erforderlich** und sollte zeitnah erfolgen, da gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Zu den gesetzlichen Verpflichtungen zählen beispielsweise die elektronische Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen (§ 18 Abs. 1 und 3 UStG, § 41a Abs. 1 EStG) sowie von Einkommensteuererklärungen bzw. Körperschaftsteuererklärungen und Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie E-Bilanzen bzw. Anlagen EÜR (= Einnahmen-Überschuss-Rechnung) (§ 25 Abs. 4 EStG, § 60 Abs. 4 EStDV, § 31 Abs. 1a KStG, § 181 Abs. 2a AO).
- Die Entrichtung Ihrer Steuern können Sie sich durch die Teilnahme am **SEPALastschriftverfahren** erleichtern. Den für die Teilnahmeerklärung erforderlichen Vordruck mit weiteren Erläuterungen finden Sie auf den Internetseiten Ihres Finanzamts unter [www.fa-angermuede.brandenburg.de](http://www.fa-angermuede.brandenburg.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Finanzamt Angermünde  
Jahnstraße 49  
16278 Angermünde  
03331/ 267 - 0